

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch, Mureck und Tieschen ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch, Mureck und Tieschen bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**Region Bad Radkersburg**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der **Stadtgemeinde Bad Radkersburg**.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag, das ist der in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der für die Gemeinden Bad Radkersburg, Halbenrain, Klöch und Tieschen ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird, Grazer Zeitung, Nr. 191/2015 außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung: